

DE

32008D0217.A13, 32008D0231.A13

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 129/2008

vom 5. Dezember 2008

zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 119/2008 vom 7. November 2008¹ geändert.
- (2) Die Entscheidung 2008/217/EG der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Infrastruktur des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Entscheidung 2008/231/EG der Kommission vom 1. Februar 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Betrieb des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 96/48/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2002/734/EG der Kommission vom 30. Mai 2002³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Mit der Entscheidung 2008/217/EG wird die Entscheidung 2002/732/EG der Kommission⁴ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (5) Mit der Entscheidung 2008/231/EG wird die Entscheidung 2002/734/EG der Kommission⁵ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

¹ ABl. L 339 vom 18.12.2008, S. 110.

² ABl. L 77 vom 19.3.2008, S. 1.

³ ABl. L 84 vom 26.3.2008, S. 1.

⁴ ABl. L 245 vom 12.9.2002, S. 143.

⁵ ABl. L 245 vom 12.9.2002, S. 370.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XIII des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 37ac (Entscheidung 2002/732/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32008 D 0217**: Entscheidung 2008/217/EG der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Infrastruktur des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems (ABl. L 77 vom 19.3.2008, S. 1).“

2. Der Text von Nummer 37ae (Entscheidung 2002/734/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32008 D 0231**: Entscheidung 2008/231/EG der Kommission vom 1. Februar 2008 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems Betrieb des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 96/48/EG des Rates sowie zur Aufhebung der Entscheidung 2002/734/EG der Kommission vom 30. Mai 2002 (ABl. L 84 vom 26.3.2008, S. 1).“

Artikel 2

Der Wortlaut der Entscheidungen 2008/217/EG und 2008/231/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 6. Dezember 2008 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 5. Dezember 2008

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

S. D. Prinz Nikolaus von Liechtenstein

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Matthias Brinkmann